

Schwerpunkt

Arbeitgeberpflichten bei Kurzarbeits- entschädigung

arbeitgeberverband

region basel

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Mit der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) deckt die Arbeitslosenversicherung (ALV) den Arbeitgebern über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten für die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Kurzarbeitsentschädigung ist sinnvoll, wenn Unternehmen vorübergehend unter Nachfragerückgang leiden, aber grundsätzlich wirtschaftlich gesund sind und ihre qualifizierten Mitarbeiter halten wollen. So können eine vorübergehende Krise überbrückt, Arbeitsplätze erhalten und strukturell gesunde Unternehmen unterstützt werden.

In der vorliegenden «Schwerpunkt»-Ausgabe informieren wir Sie über ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2024. Das Gericht befasste sich in dieser Entscheidung mit dem Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG). Das Urteil konkretisiert den gesetzlichen Ausschlussgrund, wonach kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung besteht, wenn der Arbeitsausfall nicht kontrollierbar ist. Das Bundesverwaltungsgericht legt darin strenge Massstäbe an. Es schafft Klarheit über die Anforderungen an die Kontrollierbarkeit von Arbeitsausfällen beim Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung und betont die hohen Mitwirkungspflichten der Arbeitgeber.

Zudem informieren wir Sie aus aktuellem Anlass über eine bevorstehende Systemänderung betreffend die Einführung eines neuen Auszahlungssystems für den Bereich der Arbeitslosenentschädigung des SECO.



Dr. Alexander Frei

